

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 1

Pfarrkirchen, 05.01.2022

---

## Inhalt

	Seite
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn	2

**Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersammlG), des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 7. Januar 2022 auf dem Kirchenplatz in Simbach am Inn ab geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines Spaziergangs mit dem Thema „Zeige auch DU Gesicht! Für Frieden, Freiheit, keine Diktatur“**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV), zuletzt geändert am 23. Dezember 2021 folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der am 7. Januar 2022 vom Kirchenplatz in Simbach am Inn aus geplante Spaziergang unter dem Thema „Zeig auch DU Gesicht! Für Frieden, Freiheit, keine Diktatur“ ist ausschließlich ortsfest zulässig. Ein sich fortbewegender Spaziergang ist untersagt. Dies gilt ebenfalls für spontane Ausweichveranstaltungen im Stadtgebiet Simbach am Inn am 7. Januar 2022.
2. Für eine ortsfeste Kundgebung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Kirchenplatz in Simbach am Inn zugewiesen (s. rote Markierung in der Anlage). Die Karte als Anlage dieser Allgemeinverfügung wird zum Bestandteil der Allgemeinverfügung erklärt.
3. Für die Versammlung unter Nr. 2 gilt darüber hinaus folgendes:
  - 3.1. Die Verteilung von Flugblättern und sonstigen Handreichungen wird untersagt.
  - 3.2. Für Fahnen und Transparente dürfen nur Befestigungen aus Weichholz (kein Bambus) oder Kunststoff mit höchstens 2 m Länge und höchstens 2 cm Durchmesser verwendet werden. Die Verwendung von Metallstangen ist unzulässig.
  - 3.3. Während polizeilicher Durchsagen ist die Benutzung von Megaphonen und Lautsprecheranlagen zu unterbrechen. Dies gilt auch, sobald sich die Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.
  - 3.4. Die technische Schallverstärkung, gemessen 5 m vor der Mündung des Schalltrichters einer Lautsprecheranlage, wird auf einen Höchstwert von 85 dB(A) begrenzt.
  - 3.5. Das Mitführen von Fackeln und Hunden ist untersagt. Kerzen sind hingegen zulässig.
  - 3.6. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind einzuhalten. Dem Kraftfahrzeugverkehr dienende Fahrbahnen sind freizuhalten.
  - 3.7. Die Teilnehmer haben sich an die Weisungen der Polizei zu halten.
  - 3.8. Bei Einsatzfahrten der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes (einschließlich Notarzt) ist diesen sofort freie Bahn zu verschaffen, ggf. ist die Versammlung zu unterbrechen. Im Bedarfsfall sind den zuvor genannten Organisationen außerdem die Zufahrtswege zu den angrenzenden Grundstücken freizumachen.
  - 3.9. Der Zugang bzw. Zutritt zu angrenzenden Privat- und Geschäftsgrundstücken ist zu ermöglichen. Rettungswege sind freizuhalten.

- 3.10. Der Versammlungsort ist nach Schluss der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort und gründlich zu beseitigen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.01.2022 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 07.01.2022 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Pfarrkirchen, 05.01.2022

Eva Kremsreiter  
Oberregierungsrätin

**Hinweise:**

- Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden. Verstöße gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV stellen gemäß § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen für einen potentiellen Leiter/Veranstalter eine Straftat nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG und für die Teilnehmer eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG dar.

